



Prof. PD. Mag. Dr. Werner Holzinger

Graz, am 3. Jänner 2024

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für Ökologie, Naturschutz (insbesondere Naturschutzplanung, Artenschutz,
Biodiversität) und Allgemeine Zoologie (insbesondere Insektenkunde/Entomologie)

An die

NÖ Berg- und Naturwacht

Elisabeth Prochaska

Hnilickastraße 37, 3100 St. Pölten

„Nein zur Spange Wörth“ Bürgerinitiative

p.A. Wasenmühle 17, 3150 Wilhelmsburg a.d.
Traisen

Verein lebenswertes Traisental

p.A. Dingelbergstr. 7, 3150 Wilhelmsburg a.d.
Traisen

**Betrifft: Verfahren vor dem BVwG zum UVP-Genehmigungsverfahren L 5181
Spange Wörth
BVwG W104 2227635-1**

**Fachliche Stellungnahme zu Themen des Artenschutzes
zur Vorlage beim BVwG**

Fazit

Zur Frage der tatsächlichen Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ und „ER2_100 – hop over Fledermäuse“

1. „CEF-Maßnahmen“ sind gemäß dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2007) nur zum vorgezogenen Ausgleich einer projektkausalen Zerstörung oder Qualitätsminderung von Fortpflanzung- und Ruhestätten möglich. Daher ist die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ in der geplanten Form nicht als CEF-Maßnahme zu werten (weder für Vögel noch für waldbewohnende Fledermäuse), da sie nur einen bestehenden Lebensraum weiter erhält, ohne vorgezogen (!) kompensatorische Wirkungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entfalten.
2. Die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ ist vom Maßnahmenumfang auch als Ausgleichsmaßnahme prinzipiell zu klein: Der projektkausale Lebensraumverlust durch Verlärmung betrifft rechnerisch etwa 6,6 ha. Pro Hektar Mittelspechtlebensraum werden 30 Altbäume benötigt, d.h. insgesamt 198 Bäume. Die Maßnahme ist für 4 ha mit 10 Bäumen pro Hektar geplant und gleicht somit nur etwa ein Fünftel der Verluste (zudem nur mittelfristig, nicht vorgezogen!) aus.

3. Die Maßnahme „ER2_100 – hop over Fledermäuse“ dient zur Verminderung negativer Projektwirkungen (Tötung!) und ist keine Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich einer projektkausalen Zerstörung oder Qualitätsminderung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Daher ist sie definitionsgemäß keine CEF-Maßnahme. Aufgrund der Planung dieser Querungshilfe ist zudem die Wirksamkeit anzuzweifeln.
4. Die Befunderhebung zu Fledermäusen im Einreichprojekt der Projektwerberin ist mangelhaft, u.a. wurden wesentliche Lebensräume von Fledermäusen „übersehen“. Daher ist auch die Darstellung der potenziell möglichen Querungsstellen als nicht fundiert anzusehen. Dass die geplanten Querungshilfen (inkl. des Hop Over der Maßnahme ER2) zur Vermeidung von Tötungen ausreichen, ist zweifelhaft. Vielmehr ist, wie auch Dr. Föger schreibt, „für den Teilabschnitt der Spange Wörth östlich von Wolfenberg kleinräumig eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Fledermäuse“ zu erwarten und wird damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der „Tötung“ realisiert.
5. Zum Wachtelkönig liegen in den Unterlagen, die dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden, keine CEF-Maßnahmen vor, obgleich die Art ebenfalls betroffen ist und entsprechende Maßnahmen erforderlich wären.

Zur Frage, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ gäbe, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten vermieden werden könnte

6. Da (nach Angaben der Projektwerberin!) das Vorhaben der Spange Wörth in unmittelbarem verkehrlichen Wirkungszusammenhang mit der Errichtung der S 34 (Traisental Schnellstraße) steht, stellt sich die Frage, warum dann dafür zwei „unabhängige“ UVP-Verfahren durchgeführt werden. Dies ist insbesondere für die Frage nach „anderen zufriedenstellenden Lösungen“ von entscheidender Bedeutung, da sich bei Kombination beider Vorhaben eine wesentlich breitere Palette an möglichen Alternativen ergibt. Zudem ist auch die Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen mit den geplanten Entwicklungen bzgl. Gewerbe und Industriestandorten bei der Alternativenprüfung erforderlich. Die vorgelegte Alternativenprüfung ist daher mangelhaft und nicht nachvollziehbar.

Zur Frage, ob die Populationen der betroffenen Arten, trotz Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen

7. Die Beantwortung der Frage erfordert eine kumulative Betrachtung mit Wirkungen anderer geplanter bzw. genehmigter Vorhaben. Dies ist im Einreichprojekt nicht erfolgt. Die Beantwortung im Einreichprojekt ist daher nicht nachvollziehbar.
8. Für die wahrscheinlich von signifikant erhöhten Tötungsraten betroffenen Fledermausarten ist aufgrund der Lebensraumverluste (durch das Vorhaben und kumulativ) weit eher von einer (weiteren) Verschlechterung des Erhaltungszustands als von einer Verbesserung in Richtung eines günstigen Erhaltungszustands auszugehen.

1. Fragestellung und Grundlagen

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung – ST3 plant die Errichtung einer Straßenverbindung „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“. Das UVP-Genehmigungsverfahren läuft zur Zeit beim BVwG ab. Das Ermittlungsverfahren wurde am 22.12.2022 zunächst abgeschlossen. Das BVwG kam allerdings danach vorläufig zum Schluss,

„dass – zumindest – die beiden von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegrierten CEF - Maßnahmen

- „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ Auswirkungen auf den Mittelspecht und andere Waldvögel in Form einer Störung durch Lärm und*
- „ER2_100 – hop over Fledermäuse“ eine Tötung von Fledermäusen durch das Vorhaben in einem das allgemeine Lebensrisiko in der Kulturlandschaft überschreitenden Maß*

nicht mit der rechtlich nötigen hohen Wahrscheinlichkeit verhindern können.

Das Vorhaben erweist sich daher nur unter der Bedingung genehmigungsfähig, dass die Kriterien des § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfüllt sind.

Aufgrund der Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie wird eine Ausnahmegewilligung für das konkrete Vorhaben nur im Interesse der „Gesundheit“ und der „öffentlichen Sicherheit“ in Frage kommen. Für den Fall, dass ein derartiger wesentlicher Zweck des Vorhabens nachgewiesen werden kann, wird weiters darzulegen sein, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (vgl. dazu etwa VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, Rz 54 ff) und weiters, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (für Schutzgüter der FFH-Richtlinie) bzw. dass die betroffenen Vogelarten auf einem Stand gehalten oder auf einen Stand gebracht werden, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (für Schutzgüter der Vogelschutz-Richtlinie).

Das Gericht geht davon aus, dass der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens iSd § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 auch einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 4 NÖ NSchG umfasst.

Gemäß § 31 Abs. 2 NÖ NSchG ist Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese Unterlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 auch dem verfahrensgegenständlichen Antrag anzuschließen.“

Das Ermittlungsverfahren wurde daher durch das BVwG am 10.01.2023 „hinsichtlich der Ermittlung von Tatsachen zur Beurteilung der Erfüllung der oben dargestellten Ausnahmekriterien wiedereröffnet“.

Thematisch bezieht sich der wiedereröffnete Teil des Ermittlungsverfahrens daher auf

1. ...die Frage der tatsächlichen Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ und „ER2_100 – hop over Fledermäuse“
2. ...die Frage, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ gäbe, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten vermieden werden könnte, und
3. ...die Frage, ob die Populationen der betroffenen Arten, für die in eventu eine Ausnahme zu gewähren wäre, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebieten trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (für Schutzgüter der FFH-Richtlinie) bzw. dass die betroffenen Vogelarten auf einem Stand gehalten oder auf einen Stand gebracht werden, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (für Schutzgüter der Vogelschutz-Richtlinie).

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um den Mittelspecht und weitere Waldvogelarten, um die lokal vorkommenden Fledermausarten und ggf um weitere Arten, die dem unionsrechtlichen oder landesrechtlichen Schutzregime unterliegen und für die erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang wurde ich am 6. Dezember 2023 von den drei o.a. Organisationen mit der Ausarbeitung einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zur Vorlage beim BVwG beauftragt. Die drei im wiedereröffneten Teil des Ermittlungsverfahrens aufgeworfenen Fragestellungen werden nachstehend gutachterlich behandelt.

Von seiten der Auftraggeber wurden mir dafür v.a. folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Schriftsatz des BVwG vom 10.1.2023 zur Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens
- Kanzlei Fellner, Wratzfeld, Partner, Schriftsatz vom 7.7.2023 zur Urkundenvorlage
- Amt der NÖ Landesregierung, Zusammenfassender Bericht Alternativenprüfung, vom 6.7.2023
- Amt der NÖ Landesregierung/IC Consulente, Fachbereich Lärm - Bericht, vom 26.6.2023
- Amt der NÖ Landesregierung/Land in Sicht, Fachbereich Biologische Vielfalt - Bericht, vom 7.7.2023
- Kanzlei Fellner, Wratzfeld, Partner, Schriftsatz vom 1.8.2023 zur Urkundenvorlage
- Amt der NÖ Landesregierung/Land in Sicht, Fachliche Stellungnahme CEF-Maßnahmen, Beilage, vom 28.7.2023
- Dr. M. Föger, Fachbereich Naturschutz, Fragenbeantwortung zu BVwG W104 2227635-1/112/, vom 14.11.2023
- DI Dr. Schmidradler, Fachliche Stellungnahme zu den Ausführungen von SV Kollar im S34 und Spange Wörth Verfahren zum Wachtelkönig, 2. Ausgabe vom 26.12.2022
- DI Dr. Schmidradler, Fachgutachten zur Wirkung von Straßenlärm auf die Sprachakustik und das auditive System des Wachtelkönigs, vom 8.2.2021
- DI Dr. Schmidradler, Ergänzendes Fachgutachten zur Bedeutung niederfrequenter Schallausbreitung und Kommunikation beim Wachtelkönig, vom 21.12.2022
- DI Christian Ragger, Naturschutzfachliches Gutachten zur S 34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B20) vom 28.8.2020

2. Zur Frage der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Im Schriftsatz des BVwG wird die Wirksamkeit von zumindest zwei CEF-Maßnahmen, die von der Projektwerberin vorgeschlagen werden, als nicht ausreichend bewiesen erachtet:

- „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ Auswirkungen auf den Mittelspecht und andere Waldvögel in Form einer Störung durch Lärm und
- „ER2_100 – hop over Fledermäuse“ eine Tötung von Fledermäusen durch das Vorhaben in einem das allgemeine Lebensrisiko in der Kulturlandschaft überschreitenden Maß

Zunächst ist festzuhalten, dass „CEF-Maßnahmen“¹ gemäß dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2007) nur zum vorgezogenen Ausgleich einer projektkausalen Zerstörung oder Qualitätsminderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, zielt darauf ab, den betroffenen Arten Stätten zur ungestörten Ruhe, Regeneration und Fortpflanzung zu erhalten. Diese Schutzbestimmungen sollen „gewährleisten, dass wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Art so erhalten werden, dass diese Arten die u. a. für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden können“ (EuGH 28.10.2021, Rs C-357/20). Der Schutz umfasst „alle Gebiete, die erforderlich sind, damit sich die Tierart entsprechend fortpflanzen kann, einschließlich des Umfelds der Fortpflanzungsstätte“. Im Ergebnis ist darauf zu achten, dass „die Fortpflanzungsstätten zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Tierart beitragen, indem dieser Schutz den Fortbestand der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sicherstellt“.

Diese Aussagen des EuGH verdeutlichen, dass es auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität des betreffenden Lebensraums für die jeweils geschützte Art ankommt. CEF-Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität konkreter Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten; es sind Maßnahmen, die trotz Beschädigung oder Zerstörung von vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine räumlich und zeitlich ununterbrochene ökologische Funktionalität bzw. Verfügbarkeit derartiger Stätten für eine lokale Population gewährleisten. Die Maßnahmen haben vorrangig schadensbegrenzenden Charakter, können aber auch die Verbesserungen oder die Errichtung von neuen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten umfassen. Sie sind nur dann als CEF-Maßnahmen qualifiziert, wenn es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. CEF-Maßnahmen müssen daher zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bereits wirksam sein. In Planungen bzw. Bewilligungsverfahren wird die Wirksamkeit geplanter CEF-Maßnahmen im Regelfall durch bereits umgesetzte, fachlich vergleichbare Referenzprojekte in Kombination mit einer im Projekt integrierten begleitenden Kontrolle (Monitoring) oder durch wissenschaftlich plausible ex-ante-Prognosen belegt.

2.1 Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“

Die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ dient langfristig dem Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mittelspecht und weitere Waldvogelarten. Prinzipiell wäre es daher möglich, dass diese Maßnahme als CEF-Maßnahme qualifiziert ist (wie auch im Gutachten Dr. Föger dargelegt).

¹ CEF = „Continued Ecological Functionality“, der Begriff stammt aus dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission (2007) sowie Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, endgültige Version, 2021

Die Projektwerberin geht (laut Amt der NÖ Landesregierung/Land in Sicht, Fachliche Stellungnahme CEF-Maßnahmen, Beilage, vom 28.7.2023, Seite 7) von 5,4 ha aktuellem Wald-Lebensraum aus, dessen Habitateignung für den Mittelspecht durch das Vorhaben um 40 % entwertet wird, und von weiteren 14 Hektar Wald-Lebensraum, dessen Habitatqualität um 20 % entwertet wird. Die Qualität der Befundaufnahme zu Vorkommen des Mittelspechts liegt, wie bereits den Ausführungen von Dr. Kollar im Verfahren zur S 34 zu entnehmen ist, weit unter den fachlichen Mindestanforderungen (vgl. RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen). Cursorische Nachweispunkte aus stichprobenartigen Begehungen und Internetquellen (ornitho.at usw.) entsprechen nicht dem Stand der Technik bei UVP-Einreichungen. Ob und in welchem Ausmaß der Mittelspecht und weitere potenziell lärmsensible Waldvogelarten in diesen Waldhabitaten betroffen sind, ist daher unzureichend bekannt. Nach dem Vorsichtsprinzip, das sowohl der FFH- als auch der Vogelschutzrichtlinie zugrunde liegt, ist folglich von einem Vorkommen des Mittelspechts und weiterer Waldvogelarten in den betroffenen Wäldern auszugehen. Daher ist die o.a. Habitatentwertung durch CEF-Maßnahmen auszugleichen (lt. Gutachten Projektwerberin 5,4ha Habitat mit Entwertung 40% = 2,2ha plus 14ha Habitat mit Entwertung 20% = 2,8ha, in Summe 5,2 ha. Diese Werte im Gutachten der Projektwerberin sind allerdings falsch, da eine falsche Lärmkarte zugrunde gelegt wurde (siehe Gutachten Dr. Schmidradler), daher gibt Dr. Föger in seiner Stellungnahme 6,6 ha an).

Der Mittelspecht, der hier als „Leitart“ der Waldvogelgemeinschaft dient, für die diese Maßnahme geplant ist, benötigt lt. Fachliteratur Waldbestände von zumindest 10-20 ha Größe mit einer Dichte von etwa 30 älteren Laubbäumen (Brusthöhendurchmesser zumindest 35-40 cm) pro Hektar. Die Reviergrößen einzelner Brutpaare betragen zumindest etwa 3 ha, im Mittel sind wesentlich größer.

Der projektkausale Lebensraumverlust durch Verlärmung betrifft, wie vom Gutachter der Projektwerberin dargestellt, rechnerisch etwa 6,6 ha und somit etwa ein Brutpaar des Mittelspechts (sowie evtl. weitere Brutpaare weiterer geschützter Waldvogelarten; dazu liegen allerdings keine Daten vor).

Die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ sieht nun vor, in bestehenden Waldflächen der Umgebung Altbäume „außer Nutzung zu stellen“. Dies bedeutet, dass diese Altbäume nicht gefällt werden dürfen. Es bedeutet allerdings nicht, dass dadurch der Lebensraumverlust kompensiert wird und dass dadurch, bildlich gesprochen, das Mittelspecht-Brutpaar, das durch Verlärmung ihres Lebensraums beraubt wird, einen Ersatzlebensraum bereitgestellt bekommt. Die Maßnahme gewährleistet daher keinesfalls, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechts kommt, sie ist weder eine Verbesserung bestehender Lebensräume und inkludiert auch nicht die Errichtung von neuen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten.

Zudem ist der Maßnahmenumfang prinzipiell zu klein: Vorgesehen ist die Umsetzung auf 4 ha Fläche im Ausmaß von 10 Bäumen pro Hektar. Die Einreichplaner der Konsenswerberin gehen allerdings selbst von einem rechnerischen Verlust von 5,2 ha aus, Dr. Föger von 6,6 ha; zudem werden lt. Fachliteratur etwa 30 Bäume pro Hektar benötigt. Das heisst, dass die Maßnahme der Konsenswerberin aus der Sicherstellung von insgesamt etwa 4 ha x 10 Bäume = 40 Bäumen besteht, während ein Umfang von 6,6 ha x 30 Bäume = 198 Bäumen erforderlich wäre.

Daher ist die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ in der geplanten Form keinesfalls als CEF-Maßnahme im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission zu werten, weder für Vögel noch – wie im Einreichprojekt behauptet – für waldbewohnende Fledermäuse, da sie nur einen bestehenden Lebensraum weiter erhält, ohne vorgezogen (!) kompensatorische Wirkungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mittelspecht und andere Waldvogelarten zu entfalten.

Hinweis: Eine wirkliche CEF-Maßnahme für den Mittelspecht wäre z.B: die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang einer Straßenverbindung angrenzend an bestehende alte

Laubwaldbaldbestände, die gegenwärtig aufgrund ihrer Lärmbelastung kein Lebensraum für den Mittelspecht sind, in Kombination mit der in der diskutierten Maßnahme enthaltenen Außernutzungstellung von Altbäumen.

2.1 Maßnahme „ER2_100 – hop over Fledermäuse“

Die Maßnahme wurde im Zuge des Verfahrens vom Sachverständigen vorgeschrieben und dient (hohe Wirksamkeit vorausgesetzt) der Reduktion der Anzahl von Fledermäusen, die beim Versuch, die Spange Wörth zu queren, getötet werden. Es handelt sich daher zweifelsfrei um eine Maßnahme zur Verminderung negativer Projektwirkungen und um keine Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich einer projektkausalen Zerstörung oder Qualitätsminderung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. **Daher ist sie definitionsgemäß keine CEF-Maßnahme.**

Da, wie oben für den Mittelspecht dargestellt, die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung keine CEF-Maßnahme ist, fehlen in der Bilanz CEF-Maßnahmen für Waldflächenverluste für Fledermäuse und ist davon auszugehen, dass durch Projektrealisierung die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokal vorkommenden Fledermausarten erheblich reduziert wird.

Wie im Gutachten von Dr. Föger detailreich und nachvollziehbar dargelegt, ist die Befunderhebung zu Fledermäusen im Einreichprojekt der Projektwerberin äußerst mangelhaft und wurden wesentliche Lebensräume von Fledermäusen „übersehen“ (siehe Gutachten Dr. Föger, S. 20 f.). Da keine sorgfältige und dem Stand der Technik (vgl. RVS 04.03.15 Artenschutz) entsprechende Dokumentation des Ist-Zustands zu Fledermäusen (bzgl. vorkommendes Artenspektrum, Raumnutzung der Fledermäuse, Flugrouten) vorliegt, ist auch die von der Projektwerberin vorgelegte Beurteilung des Ist-Zustands insbesondere bzgl. der potenziell möglichen Querungsstellen von Fledermaus-Flugrouten mit der geplanten Spange Wörth als nicht fundiert anzusehen. Daher ist eine wesentlich erhöhte Mortalität von Fledermäusen durch den prognostizierten Verkehr auf der Spange Wörth als möglich bis durchaus wahrscheinlich zu erachten. Dass die geplanten Maßnahmen (Querungshilfen, inkl. des Hop Over der Maßnahme ER2) zur Vermeidung von Tötungen bzw. zur Reduktion auf ein Ausmaß, das dem natürlichen Lebensrisiko entspricht, ausreichen, ist zweifelhaft. Wie auch im Gutachten von Dr. Föger angeführt, entspricht die Planung des Hop-Over nicht den facheinschlägigen Standards für Fledermaus-Querungshilfen, eine tatsächlich gute Funktionalität ist zweifelhaft und ist auch Dr. Föger nicht von der Wirksamkeit der (schadensbegrenzenden, nicht CEF!) Maßnahme überzeugt (Gutachten Dr. Föger, S. 23ff.). Wie auch Dr. Föger im Fazit schreibt, ist „für den Teilabschnitt der Spange Wörth östlich von Wolfenberg kleinräumig eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Fledermäuse“ zu erwarten. Damit wird nach Ansicht des Verfassers der Tatbestand der „Tötung“ jedenfalls schlagend und wären entsprechende (weitere) schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Verbotstatbestand der Tötung als individuenbezogene Betrachtung zu erfolgen hat (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission 2007, S. 39).

2.3 Gutachterliche Schlussfolgerungen

Wie oben dargelegt, sind weder die Maßnahme „ER1_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ noch die Maßnahme „ER2_100 – hop over Fledermäuse“ als CEF-Maßnahme im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission zu werten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es erhebliche Lebensraumverluste durch Habitatverlärmung und andere Formen der Störung für den Mittelspecht, für andere Waldvogelarten und auch für waldbewohnende Fledermäuse geben wird, die – rechnerisch – einem Totalverlust von etwa 6,6 ha Waldlebensraum entsprechen.

Fachlich wären allerdings CEF-Maßnahmen prinzipiell durchaus möglich, insbesondere durch die Kombination von Lärmschutzmaßnahmen und Außernutzungstellungen an aktuell verlärmten Wäldern mit altem Laubholzbestand. Ob dies für die betroffenen lokalen Populationen auch möglich ist, wäre ggf. zu prüfen.

Im Teilabschnitt der Spange Wörth östlich von Wolfenberg ist mit einer über das natürliche Mortalitätsrisiko hinausgehenden Tötung von Fledermäusen durch den prognostizierten Verkehr zu rechnen. **Damit wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand schlagend und sind entsprechende (weitere) schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich.**

2.4 Fehlende Aussagen zum Wachtelkönig

Im Nahbereich der Einmündung der Spange Wörth in die S 34 befinden sich am ehemaligen GÜPL Völtendorf wichtige Lebensräume und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wachtelkönigs (siehe Gutachte DI Ragger, S. 35 f.). Durch die Spange Wörth wird der Verkehr in diesem Bereich und auch die Verlärmung und sonstige Störung des Wachtelkönigs-Lebensraum zunehmen (Details siehe Gutachten Dr. Schmidradler). Zum Ausgleich dieser Lebensraumentwertungen wären CEF-Maßnahmen ebenfalls erforderlich, fehlen allerdings in den mir vorliegenden Unterlagen.

3. Zur Frage einer „anderen zufriedenstellende Lösung“

Die Frage nach, ob die geplante Lösung zwingend erforderlich ist oder ob es nicht „andere zufriedenstellende Lösungen“ gäbe, ist nur dann zu klären, wenn es keine ausreichenden schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, CEF) gibt, sodass erhebliche negative Wirkungen bleiben und damit die Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach dem NÖ NSchG bzw. der FFH- und Vogelschutz-RL wahrscheinlich ist.

Im „zusammenfassenden Bericht Alternativenprüfung“ der Projektwerberin steht im Kap 2.1.1 unter „generelles Vorhabensziel“: „Das Vorhaben der Spange Wörth steht in unmittelbarem verkehrlichen Wirkungszusammenhang mit der Errichtung der S 34, Traisental Schnellstraße“. Im Kapitel 3.1 Verkehr wird vom Gutachter der Projektwerberin festgestellt, dass durch die Realisierung der S 34 ohne die Spange Wörth Mehrbelastungen (längere Reisezeiten, Zunahme des Unfallgeschehens) auf der B 20 zu erwarten sind. Daher stellt sich die Frage, ob eine vom UVP-Verfahren „Errichtung der S 34, Traisental Schnellstraße“ unabhängige UVP für das Vorhaben „Spange Wörth“ prinzipiell zulässig ist, insbesondere da beide Vorhaben im gleichen Naturraum zur etwa gleichen Zeit umgesetzt werden sollen und die gleichen Schutzgüter betroffen sind. Dies ist insbesondere für die Frage nach „anderen zufriedenstellenden Lösungen“ von entscheidender Bedeutung, da sich bei Kombination beider Vorhaben eine wesentlich breitere Palette an möglichen Alternativen ergibt.

In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, ob die weiteren Prämissen und Zielsetzungen der Alternativenprüfung korrekt angenommen sind. Wenn, wie im Bericht zur Alternativenprüfung der Projektwerberin dargelegt, bereits aktuell verkehrliche Überlastungen im Südraum der Landeshauptstadt St. Pölten und erhebliche Umweltbelastungen (Lärm/Luft) realisiert sind, bedeutet dies eine hohe Grundbelastung auch für die dort vorkommenden (geschützten) Tierarten. Daher ist auch die Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen aufgrund der geplanten Entwicklung der „Bauland Industrie“-Flächen des Gebiets „NÖ Central St. Pölten“ bei der Alternativenprüfung erforderlich.

4. Zur Frage ob die Populationen der betroffenen Arten trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen

Die Darstellungen zur Entwicklung der Populationen der betroffenen Arten mit und ohne Projekt sind mangelhaft und daher nicht schlüssig: Es fehlt die Diskussion kumulativer Wirkungen mit der S 34 (inkl. deren geplanter Maßnahmen) und insbesondere auch mit den geplanten Gewerbe- und Industriegebietsausweisungen im Umkreis der geplanten Spange Wörth, da auch durch die weitere Versiegelung und den erhöhten Verkehr- und Betriebslärm der Gewerbe- und Industriebetriebe weitere Belastungen zu erwarten sind. Beispielsweise fehlt eine Darstellung der Verluste an Mittelspecht-Brutpaaren durch die S 34 (inkl. Maßnahmen) und der Zerschneidungswirkung der Spechthabitate auf die gesamte lokale Mittelspecht-Population.

In Bezug auf Fledermäuse ist aufgrund der mangelhaften und nicht dem Stand der Technik entsprechenden Befunderhebung (s.o.) das Artenspektrum und die Raumnutzung nicht ausreichend bekannt. Geht man von den im Gutachten Dr. Föger dargestellten Arten aus, sind zumindest neun vom der Spange Wörth betroffene Arten (Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) national in der kontinentalen Region in ungünstigem Erhaltungszustand. Bei diesen Arten hat es die Republik Österreich noch immer nicht geschafft, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben (Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands). Daher ist hier bei zusätzlichen Beeinträchtigungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen (vgl. Ellmayer und Milek 2002, Recht der Umwelt 3/2002, S. 28-32).

Auch diese Arten haben, wie auch Dr. Föger darlegt, in einem Bereich der Spange Wörth ein erhöhtes Tötungsrisiko. Gerade in Kombination mit weiteren Lebensraumzerschneidungen (S 34!) und Beeinträchtigungen ihrer Habitate (Rodungen der Waldbestände mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Vorhaben S 34, Spange Wörth, Verlärmung und andere Störungen durch Verkehr und durch die Ausweitung des Gewerbegebietes im Bereich der geplanten Spange Wörth) sind erhebliche negative Wirkungen auf die lokalen Populationen der genannten Arten zu erwarten. D.h., es ist für die Populationen der betroffenen Arten weit eher von einer (weiteren) Verschlechterung des Erhaltungszustands als von einer Verbesserung in Richtung eines günstigen Erhaltungszustands auszugehen.

Für die Richtigkeit der Ausführungen

Prof. PD. Mag. Dr. Werner Holzinger, e.h.